

„Wissenschaftlicher Apparat“ — Bewilligung einer Zollbefreiung

(92/C 35/05)

(Rechtsgrundlage: Verordnungen (EWG) Nr. 918/83 ⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 2290/83 ⁽²⁾)

Vorgang: XXI/B/3 — 006/91

Die Kommission hat festgestellt, daß der Apparat „Coherent Inc. — Antares Nd:YAG Laser, Model 76S, with Modelocker, Model 7600 and Frequency Doubler, Model 7900“ unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden kann.

Dieser Apparat, für den die Bundesrepublik Deutschland am 2. August 1991 einen Antrag gestellt hat und der am 19. Dezember 1988 bestellt worden ist, ist bestimmt zur Verwendung als Lichtquelle extrem kurzer Pulsdauer in einem Forschungsvorhaben, das die Kurzzeitphotographie an lasererzeugten Plasmen zum Gegenstand hat.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die zollfreie Einfuhr gelten als erfüllt durch die Durchführung von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2290/83.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 20.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 59/91 (NN 150/91)

Deutschland

(92/C 35/06)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten betreffend die Investitionszulage, die die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Investitionszulagengesetzes 1991 vergibt

Mit nachstehend aufgeführtem Schreiben hat die Kommission der deutschen Regierung ihren Beschluß mitgeteilt, das Verfahren zu eröffnen.

„Mit Schreiben SG(91) D/6966 vom 11. April 1991 hatte die Kommission die Verlängerung/Änderung der Investitionszulage für die ehemalige DDR genehmigt. Die Intensität sollte bis Ende 1991 12 % und bis Ende 1992 8 % betragen (N 153/91). Die ursprüngliche Anmeldung (N 498/90) sowie die Anmeldung der Verlängerung/Änderung dieser Regelung, die ihren Ursprung in einer Verordnung der ehemaligen DDR hat, bezogen sich auf

Investitionen in 1991 und 1992, ohne jedoch zu präzisieren, ob die Investitionen in dem fraglichen Zeitraum begonnen oder abgeschlossen werden sollten.

Daher bezog sich auch die Genehmigung der Kommission ohne nähere Präzisierung auf Investitionen in 1991 und 1992. Allerdings galten sowohl die bis Ende 1989 in der alten Bundesrepublik gewährte als auch die im Berlinförderungsgesetz vorgesehene Investitionszulage für die Investitionen, die in dem fraglichen Zeitraum abgeschlossen wurden. Folglich bezieht sich die Genehmigung der Kommission auf in den fraglichen Jahren abgeschlossene Investitionen.